

Richtlinie für den Unterhalt von öffentlichen Flurwegen

1.0 Geltungsbereich

1.1 Zweck

Diese Richtlinie regelt verbindlich den Unterhalt von öffentlichen Flurwegen durch die Gemeinde.

1.2 Voraussetzungen

Die Erfüllung folgender Bedingungen ist Voraussetzung für den Unterhalt von öffentlichen Flurwegen durch die Gemeinde:

- a) Die Strassen müssen als öffentlicher Flurweg deklariert und im Grundbuch eingetragen sein.
- b) Die Strassen müssen ausgemarkt sein.

1.3 Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten werden in Bezug auf die Zuständigkeit in zwei Stufen unterteilt:

1. Führt der öffentliche Flurweg zu einer bewohnten Liegenschaft, wird der Unterhalt der Strasse durch die Gemeinde besorgt. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. In diesem Unterhalt ist auch der Winterdienst (Schneeräumung) eingeschlossen.
2. Führt der öffentliche Flurweg zu keiner bewohnten Liegenschaft, wird nur ein sporadischer Unterhalt vorgenommen. Für diesen Unterhalt wird jährlich ein Betrag von höchstens Fr. 2'000.- eingesetzt. Die dienstbarkeitsberechtigten Eigentümer (Strassenbenützer) werden angehalten, die Unterhaltsarbeiten nach Möglichkeit selbst vorzunehmen. Das Material würde ihnen in diesem Fall von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Schneeräumung erfolgt nur auf Anfrage.

2.0 Grundlagen

2.1 ZGB-Einführungsgesetz

Art. 255 des ZGB-Einführungsgesetzes: „Die öffentlichen Flurwege sind solche, die zur Bewirtschaftung einer unbestimmten Anzahl von Grundstücken erforderlich sind. Sie sind durch die Gemeinde, in deren Gebiet sie sich befinden, abzustecken und zu unterhalten“.

Mit der Genehmigung durch den Gemeinderat tritt diese Richtlinie in Kraft.

Genehmigt am:

Heitenried, 8. April 2002

Der Gemeinderat